

MGV Stromversorgungen GmbH (MGV)

Vertragsbedingungen

I) Beschaffenheit und Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1) Im Zweifel ist für die Beschaffenheit und den Umfang der Lieferungen oder Leistungen das Angebot oder die Auftragsbestätigung von MGV maßgeblich.

2) Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

3) Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen, es sei denn es sind in den vorliegenden Vertragsbedingungen oder durch individuelle Vereinbarung speziellere Regelungen getroffen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Verlautbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. konkretisieren die Soll-Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Bezugnahme auf nationale oder internationale Normen dient nur der Beschreibung und begründet keine Haftung gem. § 443 BGB n.F.

4) Die Angaben in Datenblättern und Produktübersichten dienen ausschließlich der Produktbeschreibung und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften im Rechtssinne. Irrtümer und Änderungen sind insoweit vorbehalten. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen MGV wegen Druckfehlern oder abweichender bzw. unzureichender Leistungsdaten sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Technische Weiterentwicklung und Änderungen behält sich MGV vor.

5) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen behält sich MGV eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MGV Dritten zugänglich gemacht werden. Wird ein MGV-Angebot nicht angenommen, so sind hierzu gehörige Zeichnungen und andere technische Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

6) Die Lieferung von Vertragsgegenständen an Verbraucher ist ausgeschlossen. Der Abnehmer wird seine Abnehmer entsprechend verpflichtet.

II) Eigentumsvorbehalt

1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MGV aus diesem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MGV das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat MGV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die MGV gehörenden Waren erfolgen.

3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Zahlungen, ist MGV berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller die

fälligen Zahlungen nicht, darf MGV diese Rechte nur geltend machen, wenn MGV dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4) Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von MGV entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MGV als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MGV Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt, ggf. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von MGV gemäß vorstehendem Absatz, zur Sicherheit an MGV ab. MGV nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben MGV ermächtigt. MGV verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen MGV gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann MGV verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten von MGV deren Forderungen um mehr als 10%, wird MGV auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

III) Zahlungsbedingungen

Die in Rechnung gestellten Beträge sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto bei Warenrechnungen, gerechnet ab dem Tag der Versendung/Abholung; sofort rein netto bei Reparaturrechnungen.

IV) Liefer- und Ausführungsfristen.

Haftungsbeschränkung, Selbstbelieferungsvorbehalt

1) Die nachstehenden Bedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. jeweils zeitgerecht verfügbar sind.

2) Eingehalten sind Lieferzeiten, wenn der Versand innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, bzw. eine vereinbarte Abholung möglich ist.

3) Zugesagte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten,

sind aber nicht bindend. Wird der geplante Liefertermin nicht eingehalten, so sind beide Vertragsteile nach Setzung einer Nachfrist durch den Kunden von mindestens 6 Wochen und deren fruchtlosem Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Aufträgen zur Neuentwicklung von Geräten steht dem Auftragnehmer darüber hinaus ab 3 Monaten nach dem geplanten Liefertermin das Recht zur Kündigung zu. MGV hat dann einen anteiligen Vergütungsanspruch, soweit zur Verfügung gestellte Teilleistungen für den Kunden von Wert sind. Schadenersatzansprüche gegen MGV sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4) Insbesondere entfällt die Lieferverpflichtung von MGV, wenn eine Lieferung aufgrund von höherer Gewalt, Streiks, Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn MGV selbst von seinen Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Einer Nichtbelieferung durch die Vorlieferanten steht es gleich, wenn eine Belieferung von MGV nicht mehr zu angemessenen wirtschaftlichen Konditionen möglich ist. In solchen Fällen regelt sich der Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer IV. 3. dieser Vertragsbedingungen. Eine Fristsetzung ist jedoch entbehrlich, wenn MGV verbindlich erklärt hat, dass eine Lieferung in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.

5) Ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von MGV oder deren Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung von MGV auf die Funktionstüchtigkeit und Mängelfreiheit der gelieferten/entwickelten Geräte; die Haftung für Folgeschäden, seien es Sach- oder Vermögensschäden, und für Verzugsschäden ist ausgeschlossen.

6) Teillieferungen sind zulässig.

V) Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Gegenstände geht bei der Abholung oder, bei Versand bei der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.

VI) Einstehen für Mängel

1a) Weisen von MGV gelieferte Geräte Mängel, zu denen auch das Fehlen vereinbarter Eigenschaften zählt, auf, so ist MGV verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nach seiner Wahl unentgeltlich nachzubessern, Ersatz zu liefern oder Leistungen erneut zu erbringen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung, falls nicht nachweislich die Sendung erst später beim Kunden eingegangen ist. Die genannte Verpflichtung besteht nur, wenn festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Feststellung bei MGV schriftlich angezeigt werden. Endet eine MGV gesetzte angemessene Frist für die Behebung von Mängeln (mindestens 4 Wochen) erfolglos, so kann der Kunde wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadenersatzansprüche sind daneben ausgeschlossen.

1b) Das gleiche gilt für eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren bei Artikeln, für die nach dem zugehörigen Datenblatt eine Drei-Jahres-Garantie gewährt wird. Die Drei-Jahres-Garantie gilt dann nicht, wenn die im jeweiligen Datenblatt abgedruckte Spezifikation bei der Verwendung nicht eingehalten wurde oder Tests und Prüfungen mit den Geräten durchgeführt wurden, die nicht zuvor mit MGV abgestimmt wurden, soweit dies für die entsprechenden Mängel ursächlich war. Der Besteller hat den Nachweis zu führen, dass er die im jeweiligen Datenblatt abgedruckten Spezifikationen bei der

Verwendung eingehalten hat und nur Tests und Prüfungen mit den Geräten durchgeführt wurden, die zuvor mit MGV abgestimmt wurden.

1c) Macht der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend und stellt sich heraus, dass ein entsprechender, Gewährleistungsansprüche begründender Mangel nicht vorlag, so hat der Besteller alle MGV hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere Fracht-, Versand- und sonstige Transportkosten, zu erstatten.

2) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf normale Abnutzung und auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und solcher physikalischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag weder vorausgesetzt noch üblicherweise zu erwarten sind.

3) Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt, wenn er oder in seinem Auftrag ein Dritter ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von MGV selbst die Mängelbeseitigung mit oder ohne Erfolg unternimmt.

4) Ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von MGV und deren Erfüllungsgehilfen ist jegliche Haftung über die genannten Gewährleistungsverpflichtungen hinaus ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und der Ersatz von Verzugsschäden.

5) Im Fall des Rückgriffs nach § 478 n.F. BGB wird MGV dem Kunden seinen Rückgriffsanspruch gegen etwaige Vorlieferanten abtreten. MGV hat für dessen Verpflichtung einzustehen, wenn der Anspruch gegen den Vorlieferanten nicht durchsetzbar ist. MGV kann nach freiem Ermessen anstelle der Abtretung des Anspruchs gegen den Vorlieferanten selbst den Rückgriffsanspruch regulieren.

6) Soweit nicht anders bestätigt oder vereinbart, verjähren Mängelansprüche des Kunden ein Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

VII) Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über den Vertragsinhalt und den Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten die »Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie«, es sei denn es sind in den vorliegenden Vertragsbedingungen oder durch individuelle Vereinbarung speziellere Regelungen getroffen.

VIII) Umfang des Haftungsausschlusses

Soweit vorstehend die Haftung der Parteien auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wurde, gilt die Einschränkung nicht für die fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit Pflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten, z.B. Liefer-, Herstellungs-, oder Zahlungspflichten).

IX) Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche zwischen den Parteien dieses Vertrages ist München.

2. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles Deutsches Recht, insbesondere die Vorschriften des BGB.

(Stand: Juni 2010)